

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Futura Immobilien- & Projektierungs-AG & Co. KG (Antragstellerin) hat bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, 56409 Montabaur als zuständige Behörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 E 3 mit einer Nabenhöhe von 131 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemarkung Salz, Flur 7; Flurstück 1 beantragt. Die Inbetriebnahme ist im II. Quartal 2023 vorgesehen.

Rechtliche Grundlagen für das Vorhaben sind die §§ 4 und 6 sowie 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in ihren derzeit gültigen Fassungen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) und § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV sowie § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG und damit grundsätzlich die Durchführung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens nach § 19 BImSchG erforderlich. Seitens der Antragstellerin wurde jedoch die Durchführung eines vollumfänglichen förmlichen Genehmigungsverfahrens einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der §§ 19 Abs. 3 BImSchG und 7 Abs. 3 UVPG beantragt, was vorliegend die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Genehmigungsbehörde auch für zweckmäßig hält. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG. Den Antragsunterlagen liegt ein Bericht zu den voraussichtlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) bei.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie der §§ 8 ff der 9. BImSchV sowie § 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Nähere über Art und Umfang des Vorhabens kann den Antrags- und Planunterlagen entnommen werden, die zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Darüber hinaus sind in dieser Bekanntmachung auch die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zu deren Begrenzung enthalten, zu bezeichnen. Hierzu sind, neben dem UVP-Bericht insbesondere zu nennen:

- Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG
 - Projektbeschreibung
 - Topografische Karte
 - Tabelle Standortkoordinaten
 - Anlagendaten / Anlagensicherheit
- Verzeichnis der gehandhabten Stoffe
- Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Schallimmissionsprognose inkl. Verzeichnis der Immissionsorte (Anlage A) und Verzeichnis der bestehenden Vorbelastung (Anlage B)

- Schattenwurfgutachten
 - Technische Datenblätter ENERCON
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Naturschutz und Landespflege
 - Fachbeitrag Fledermäuse
 - Fachbeitrag Avifauna
 - Raumnutzungsanalyse (RNA) Schwarzstorch
 - Bericht Greifvogelkartierung 2020
 - Ergebnisbericht Beobachtungspunkte 2020
 - RNA Rotmilan „Blasiusberg“ u. „Häuserberg“ 2020
 - Ergebnisbericht RNA Rotmilan
 - Fachbeitrag Artenschutz
 - Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
 - UVP-Bericht
- Bauantrag
 - Anlagen zum Bauantrag
 - Anlagen Errichtung, Betrieb und Rückbau
- Karten und Pläne
 - Topografische Karte (Maßstab 1:25.000)
 - Übersichtslageplan (Maßstab 1:2.000)
 - Übersichtslagepläne inkl. Zuwegung, (Maßstab 1:2.000 und 1:4.000)
 - Übersichtslageplan Erschließung K97
- Sonstiges
 - Forstrecht

Bis dato liegen der Genehmigungsbehörde folgende Stellungnahmen im Sinne des § 10 Abs. 5 BImSchG der Behörden vor, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität in Diez vom 31. Januar 2022

Die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit vom 18. Februar bis zum 17. März 2022 in den unten genannten Behörden zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Raum B 137

Peter-Altmeier-Platz 1

56410 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Zimmer 100
Gerichtsstraße 1
56414 Wallmerod

Verbandsgemeindeverwaltung
Zimmer 110
Neumarkt 1
56457 Westerburg

Gemeinde Dornburg
Rathaus Frickhofen
Egenolfstraße 26
65599 Dornburg

Wir weisen darauf hin, dass für die Einsichtnahme in die Unterlagen in den Verbandsgemeindeverwaltungen und in der Kreisverwaltung aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich ist.

Die Antragsunterlagen sowie die vorgenannten, entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde vorliegenden Unterlagen sind in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises im UVP-Portal des Bundes einsehbar:

<http://www.westerwaldkreis.de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

oder direkt

www.uvp-verbund.de/rp

Einwendungen gegen das Vorhaben können bis spätestens einen Monat nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, demnach also vom 18. Februar bis einschließlich zum 19. April 2022 bei den o.g. Stellen schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der vorgenannten Frist bei diesen Stellen eingegangen sind. Die Einwendungen müssen den vollen Namen und die Anschrift des Einwenders in leserlicher Form tragen. Auf Antrag des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach § 17 Abs. 1 und 2 des VwVfG in der derzeit gültigen Fassung gilt bei Anträgen und Eingaben, die in einem Verwaltungsverfahren von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige

Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, kann die Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben form- und fristgerecht erhoben werden und die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, wird folgendes Datum hierzu vorläufig festgesetzt:

Mittwoch, den 18. Mai 2022, 10.00 Uhr

Der Termin findet im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung in Wallmerod, Gerichtstraße 1 statt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde abschließend, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Bei Bedarf wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) an gleicher Stelle fortgesetzt. Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an anderer Stelle oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Nach § 5 Abs. 4 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder, bei Zustimmung aller Beteiligten, auch im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Montabaur, 2. Februar 2022

Im Auftrag:

gez.

Olaf Glasner, Amtsrat